

Vorschriften über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Sätze der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgabe werden vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben. Die Verpflichtung der Betriebe, die Sätze der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgabe bei dem für sie zuständigen Organ zu erfragen, bleibt hiervon unberührt.

§3

Großhandelsspannen und KleinstmengenZuschläge

(1) Die Großhandelsabgabepreise bilden sich wie folgt:

- für Erzeugnisse nach Anlage 1
Grundpreis zuzüglich einer Großhandelsspanne von 53,- M/t;
- für Erzeugnisse nach Anlagen 2 bis 8, 10 und 11
Grundpreis bzw. Industrieabgabepreis bei Mischfuttermitteln zuzüglich einer Großhandelsspanne
im Streckengeschäft von 19,—M/t (außer Grünmehl)
im Lagergeschäft von 34,—M/t.

Für Grünmehl beträgt die Großhandelsspanne im Streckengeschäft 25,— M/t.

Der in der Großhandelsspanne für Lagergeschäfte enthaltene Lagerzuschlag ist nur einmal zu berechnen. Sind mehrere Handelsbetriebe eingeschaltet, so ist der Lagerzuschlag entsprechend der Leistung zu teilen.

(2) Für Erzeugnisse nach Anlage 9 sind die Großhandelsspannen in der Preisliste aufgeführt.

(3) Wird bei Erzeugnissen nach Anlage 12 zwischen dem Produktionsbetrieb und den LPG und VEG ein Handelspartner eingeschaltet, so gelten die in der Anlage 12 enthaltenen Großhandelsspannen zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Transportkosten.

(4) Bei Abgabe von Futtermitteln nach Anlage 1 in Mengen bis zu 100 kg erhöhen sich die Grundpreise zuzüglich der Großhandelsspanne um einen Kl einstmengenzuschlag von 0,017 M/kg und für Futtermittel nach den Anlagen 2 bis 11 tun 0,04 M/kg.

§4

Frachtstellung

(1) Die Industrieabgabepreise bzw. Grundpreise für Futtermittel einschließlich Mischfuttermittel der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und der sonstigen Betriebe gelten bei Transport mit schienenengebundenen Fahrzeugen „frei Versandstation beladen“. Bei Lieferungen mit nicht schienenengebundenen Straßenfahrzeugen gelten die Industrieabgabepreise bzw. Grundpreise „ab Rampe“ Herstellerbetrieb beladen“.

(2) Die Großhandelsabgabepreise für Futtermittel einschließlich Mischfuttermittel der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und der sonstigen Betriebe gelten

bei Transport mit schienenengebundenen Fahrzeugen „frei Empfangsstation“. Bei Lieferungen mit nicht schienenengebundenen Straßenfahrzeugen gelten die Großhandelsabgabepreise „frei beladen ankommendes Fahrzeug“. Bei Abholung von Futtermitteln einschließlich Mischfuttermitteln durch den Käufer ab Werk oder Lager ist der Großhandelsabgabepreis zu berechnen. Der den Großhandei durchführende Betrieb vergütet die Transportkosten in Höhe des zulässigen Beförderungsentgeltes oder in Höhe der vereinbarten Vergütungssätze unter Berücksichtigung des wirtschaftlichsten Transportmittels.

(3) Bei Einschaltung der BHG gelten die Großhandelsabgabepreise „ab Lager“ der BHG.

(4) Die Preise nach den Absätzen 1 bis 3 verstehen sich für die Anlagen 1 bis 12 wie folgt:

- Anlage 1 — netto für lose Ware,
- Anlage 2 — eingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte,
- Anlage 3 — eingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte,
- Anlage 4 — eingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte,
- Anlage 5 — netto, einschließlich branchenüblicher Verpackung; ausgenommen Fischmehl, dessen Preis sich eingesackt, netto, einschließlich Papiersack oder ausschließlich Gewebesack versteht,
- Anlage 6 — netto, einschließlich branchenüblicher Verpackung,
- Anlage 7 — netto für lose Ware, ausgenommen Futterzucker, dessen Preis sich netto, eingesackt, ausschließlich Gewebesack versteht,
- Anlage 8 — eingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte,
- Anlage 9 — netto für lose Ware
Von dieser Regelung sind die Produkte der Schlüsselnummern 173 61 20 0, 173 61 30 0, 173 6140 0, 173 61 50 0, 173 86 41 0/42 0 und Kälberaufzuchtmaterial ausgenommen; deren Preise verstehen sich eingesackt, netto, einschließlich Papiertüte,
- Anlage 10 — eingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte, bei Schweinefett branchenübliche Verpackung;
bei Grünmehl eingesackt, netto, ausschließlich Verpackungsmaterial,